

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Nahoststudien an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPONahOstStud –
Vom 22. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
§ 4 Besondere Bestimmungen zur Masterarbeit.....	2
§ 5 Wahlpflichtmodul Transregionale Themen und Methoden I bzw. II.....	2
§ 6 Schwerpunktbereich.....	3
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage: Studienverlaufsplan Master Nahoststudien.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Nahoststudien mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Ein-Fach-, Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorabschluss in einem orientalistischen Fach, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Geographie. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse in sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern anerkannt, soweit das Studium Themen der oben genannten Fächer im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten zum Inhalt hat.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Sprachkenntnisse in Arabisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann insbesondere über den Nachweis von bestandenen Arabischkursen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten, äquivalente Sprachzertifikate oder eine Sprachprüfung durch die Zugangskommission erfolgen. ³Sofern der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzuweisen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen oder fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse der Geschichte und Kultur des Nahen Ostens (50 %),
2. Fähigkeit, arabischsprachliche Texte zu analysieren sowie kulturelle und soziale Prozesse im Nahen Osten in transnationalen Bezügen zu erkennen (40 %) sowie
3. Fähigkeit die einzelnen Bereiche (Geschichte, Kultur, Literatur, Religion, Politik und Ökonomie) des Nahen Ostens interdisziplinär zu verknüpfen (10 %).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Die Gliederung des Masterstudiengangs Nahoststudien sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(2) ¹Der Studiengang umfasst die Module des Pflichtbereichs (40 ECTS-Punkte), des Schwerpunktbereichs (20 ECTS-Punkte), des Wahlbereichs (30 ECTS-Punkte) sowie die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte). ²Im Wahlbereich können Module aus dem gewählten Schwerpunkt und Module aus den anderen Schwerpunkten gewählt werden. ³Abweichend von Satz 2 können maximal 10 ECTS-Punkte des Wahlbereichs durch ein Praktikum oder das Wahlmodul erbracht werden.

(3) Das Studium kann entweder zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden.

(4) § 5 Abs. 5 **ABMStPO/Phil** gilt mit der Maßgabe, dass einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowohl in englischer als auch in arabischer Sprache abgehalten werden können.

§ 4 Besondere Bestimmungen zur Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im gewählten Schwerpunkt verfasst.

§ 5 Wahlpflichtmodul Transregionale Themen und Methoden I bzw. II

(1) ¹Der Wahlpflichtbereich „Transregionale Themen und Methoden“ im Rahmen der Pflichtmodule fokussiert in Teil I aus interdisziplinärer Perspektive auf Fragen von Migration/Migrationspolitik und Menschenrechte/Menschenrechtspolitik sowie anderer Querschnittsthemen, welche im Modulhandbuch noch näher darlegt sind. ²In Teil II werden qualitative und quantitative Forschungsmethoden der vergleichenden Regionenforschung behandelt.

(2) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse für eine eigenständige, methodisch fundierte theoretisch-konzeptionelle Auseinandersetzung mit Fragen der interdisziplinären Regionenforschung. ²Sie wenden Theorien und Methoden der beteiligten Disziplinen auf konkrete Forschungsgegenstände und Querschnittsthemen wie z.B. Migration und Menschenrechte an.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) (33% + 67%). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel jeweils zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare) im Gesamtumfang von 4 SWS und haben einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 **Schwerpunktbereich**

(1) ¹Folgende Schwerpunkte sind wählbar:

1. Kulturgeographie
2. Orientalisches Christentum
3. Politikwissenschaft
4. Religion und Recht
5. Sprache und Literatur
6. Wirtschaftswissenschaft

²Die fachspezifische Ausrichtung des jeweiligen Schwerpunkts wird durch ein umfangreiches Wahlangebot aus dem jeweiligen Fach gewährleistet, wovon die Studierenden jeweils Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten wählen müssen. ⁵Die für die einzelnen fachspezifischen Schwerpunkte wählbaren Module werden semesterweise in einem Modulkatalog ortsüblich bekanntgegeben.

(3) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Schwerpunkte liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen und für ein potentiell späteres Berufsfeld zu qualifizieren. ²Daneben wird durch die Vermittlung fachverwandter Forschungsmethoden ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt und fachvertiefendes Wissen erlangt. ³Durch die Wahlfreiheit wird es den Studierenden ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen; Näheres regeln die Abs. 4 bis 9.

(4) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Schwerpunkts Kulturgeographie im Sinne von Abs. 3 Satz 3 liegt im Erlangen vertiefter Fachkenntnisse der Kulturgeographie, einschließlich der entsprechenden Methoden in den Bereichen qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden. ²Art und Umfang der Prüfungen im Schwerpunkt Kulturgeographie richten sich nach der **PO für den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie**.

(5) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Schwerpunkts Orientalisches Christentum im Sinne von Abs. 3 Satz 3 liegt im Erlangen vertiefter Fachkenntnisse des Orientalischen Christentums, einschließlich der entsprechenden Methoden in den Bereichen der Konfessionskunde und Kulturgeschichte des orientalischen Christentums. ²Art und Umfang der Prüfungen im Schwerpunkt Orientalisches Christentum richten sich nach der semesteraktuell veröffentlichten Modulliste. ³Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (20-30 Min.) mit Hausarbeit (15-20 S.) oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.).

(6) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Schwerpunkts Politikwissenschaft im Sinne von Abs. 3 Satz 3 liegt im Erlangen vertiefter Fachkenntnisse der Politikwissenschaft, einschließlich der entsprechenden Methoden im Bereich der außereuropäischen Regionenforschung. ²Art und Umfang der Prüfungen im Schwerpunkt Politikwissenschaft richten sich nach der **FPO M.A. Politikwissenschaft**.

(7) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Schwerpunkts Religion und Recht im Sinne von Abs. 3 Satz 3 liegt im Erlangen vertiefter Fachkenntnisse der islamischen Religion und ihrer normativen Quellen, einschließlich der entsprechenden Methoden in den Bereichen der Koranforschung und Rechtswissenschaft. ²Art und Umfang der Prüfungen im Schwerpunkt Religion und Recht richten sich nach der semesteraktuell veröffentlichten Modulliste. ³Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur (60-90 Min.), Referat (20-30 Min.) mit Hausarbeit (15.20 S.) oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.).

(8) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Schwerpunkts Sprache und Literatur im Sinne von Abs. 3 Satz 3 liegt im Erlangen vertiefter Fachkenntnisse der arabischen Sprache und Literatur, einschließlich der entsprechenden Methoden in den Bereichen der Literaturwissenschaft und Linguistik. ²Art und Umfang der Prüfungen im Schwerpunkt Sprache und Literatur richten sich nach der **FPO M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik**.

(9) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Schwerpunkts Wirtschaftswissenschaft im Sinne von Abs. 3 Satz 3 liegt im Erlangen vertiefter Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften, einschließlich der entsprechenden Methoden in den Bereichen qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie Fachkenntnisse im Bereich Development Economics. ²Art und Umfang der Prüfungen im Schwerpunkt Kulturgeographie richten sich nach der **FPO M.A. Development Economics and International Studies**.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden, sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPONahOstStud** – vom 8. Juni 2010 zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2018 studieren.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPONahOstStud** – vom 8. Juni 2010 zuletzt geändert am 17. August 2018 außer Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Master Nahoststudien

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.			
Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)													
Raum und Region	Einführung in die raumtheoretischen Diskussionen	2				10	5				Hausarbeit (ca. 10 S., 50%) und Mitschrift (3-5 S., 50%)	1	
	Einführung in das Studium des Nahen Ostens	2					5						
Transregionale Themen und Methoden I	vgl. § 5 Abs. 4				10	(10)	(10)	(10)		vgl. § 5 Abs. 3		1	
Transregionale Themen und Methoden II	vgl. § 5 Abs. 4				10	(10)	(10)	(10)		vgl. § 5 Abs. 3		1	
Forschungskolloquium	Forschungskolloquium				2	10			8		Präsentation (20 Min.)	0	
	Bayerisches Orientkolloquium				2				2				
Schwerpunktbereich (20 ECTS-Punkte)													
Schwerpunktmodule	gem. § 6 Abs. 4 bis 9				20	(10)	(10)	(10)		gem. § 6 Abs. 4 bis 9		1	
Wahlbereich gemäß § 3 Abs. 2 (30 ECTS-Punkte)													
Praktikum ²⁾						(10)	(10)	(10)	(10)		Praktikumsbericht (ca. 10 S.)		0
Wahlmodul ³⁾	Nach Maßgabe des Faches ³⁾				(10)	(10)	(10)	(10)		Nach Maßgabe des Faches ³⁾		0	
Masterarbeit													
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit (100 S.)		1
Summe SWS und ECTS-Punkte		4			4	120	30	30	30	30			

¹⁾ Die angegebene Verteilung ist exemplarisch. Die Verteilung orientiert sich an einer Aufnahme des Studiums zum Wintersemester. Im Pflichtbereich wird das Modul „Raum und Region“ nur im Wintersemester angeboten. Bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann dieses Modul daher erst im 2. Fachsemester belegt werden. Ersatzweise können in diesem Fall insbesondere die Module „Transregionale Themen und Regionen I“ und „Transregionale Themen und Regionen II“ sowie Module aus den Schwerpunkten und dem Wahlbereich in das 1. Fachsemester vorgezogen werden.

²⁾ Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von ca. 6 Wochen (ca. 40 Stunden pro Woche) und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten, in- oder ausländischen Einrichtungen, die in einem für das Fach Nahoststudien relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten – bspw. in der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. GIZ), in zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit (z.B. NGOs), im diplomatischen Dienst (z.B. Auswärtiges Amt) etc. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt nach Studienberatung. Praktika, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen, fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden.

³⁾ Wählbar sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen, alle Module aus dem Lehrangebot der Universität. Art und Umfang der Lehrveranstaltung und der Prüfung ergeben sich aus der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung**.